

# RS Vwgh 1994/11/18 94/17/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1994

## Index

L36056 Kriegsopferabgabe Behindertenabgabe Steiermark

L37036 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

B-VG Art140 Abs7;

LustbarkeitsabgabebeschlagsG Stmk;

## Rechtssatz

Hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß das Gesetz, auf das sich der Bescheid der unterinstanzlichen Behörde stützt (hier das Stmk LustbarkeitsabgabebeschlagsG), nicht mehr anzuwenden sei, so kann die Entscheidung der Berufungsbehörde nur in einer ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Bescheides bestehen.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweisinhalt der Berufungsentscheidung

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde

Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170119.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>